

Lösungsskizze zur Zweiten Klausur

Teil 1: Rund um den Schlag mit dem Tennisschläger

A. Strafbarkeit des H

I. § 223 an A durch Schlag mit dem Tennisschläger

1. Tatbestand

a) objektiv (+)

Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom körperlichen Normalzustand negativ abweichenden pathologischen Zustandes.

Indem H der A mit dem Tennisschläger auf die Schulter schlug, hat er sie in nicht nur unerheblicher Weise körperlich misshandelt. Auch ist bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung davon auszugehen, dass an der Schulter ein Hämatom entstanden ist, mithin durch Hs Schlag auch eine Gesundheitsschädigung verursacht wurde. Eine Körperverletzung liegt mithin vor.

b) subjektiv (+)

H handelte vorsätzlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Der **error in persona** des H – der ja eigentlich nicht A, sondern P verletzen wollte – ist unbeachtlich, da es sich hierbei nicht um einen Irrtum über ein strafrechtlich relevantes Tatbestandsmerkmal handelt, sodass **kein Tatbestandsirrtum iSd § 16 StGB** vorliegt, der seinen Vorsatz entfallen ließe.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

Ein Erlaubnistatbestandsirrtum scheidet hier aus, da der H gar keinen (körperlichen) Angriff seitens des H erwartet, sondern allein eine verbale „Szene“. Gehen Studierende davon aus, dass H mit wüsten Beleidigungen des P rechnet und nehmen infolgedessen im Rahmen einer hypothetischen Rechtfertigungsprüfung einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf die Ehre des H an, so stellt sich die Verteidigungshandlung des Schläges doch eindeutig als nicht erforderlich bzw. geboten dar, so dass die Annahme eines ETI spätestens hier verneint werden muss.

3. Ergebnis

H hat sich gem. § 223 Abs. 1 wegen Körperverletzung strafbar gemacht.

II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 an A durch Schlag mit dem Tennisschläger

1. Tatbestand

a) objektiv

Der Grundtatbestand des § 223 Abs. 1 ist verwirklicht (s.o.).

aa) Die Körperverletzung könnte gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 qualifiziert sein.

In Betracht kommt hier die Alternative des „gefährlichen Werkzeuges“. Hierunter ist ein körperlicher Gegenstand zu verstehen, der **in der konkreten Art und Weise seiner Benutzung und des Körperteils, auf das er angewendet wird, geeignet ist erhebliche Verletzungen hervorzurufen**.¹ Die Körperverletzung muss „mittels“, also durch die konkrete Art der Benutzung, des gefährlichen Werkzeuges verursacht worden sein.

Im vorliegenden Fall wurde die Körperverletzung mit einem Tennisschläger begangen. Ein Tennisschläger, wenn mit ihm ein Schlag gegen das Opfer geführt wird, ist geeignet schwere Verletzungen hervorzurufen und ist daher als gefährliches Werkzeug zu qualifizieren. Da die Körperverletzung bei A durch den Einsatz – also mittels – des Schlägers verursacht wurde, ist § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 in objektiver Hinsicht verwirklicht.

bb) Des Weiteren kommt die Verwirklichung von § 224 Abs. 1 Nr. 5 in Betracht.

(1) Einer Ansicht nach ist für die Verwirklichung dieses Qualifikationsmerkmals der **tatsächliche Eintritt einer konkreten Lebensgefährdung** erforderlich.² Diese Ansicht würde im vorliegenden Fall die Verwirklichung von § 224 Abs. 1 Nr. 5 verneinen: A bricht nach dem Schlag mit starken Schmerzen zusammen, jedoch ist von einer tatsächlichen Gefährdung ihres Lebens keine Rede.

(2) Nach der herrschenden Ansicht genügt für § 224 Abs. 1 Nr. 5 jedoch die **abstrakte Eignung der Körperverletzungshandlung in ihrer konkreten Ausführung zur Lebensgefährdung**.³ Dieser Ansicht nach könnte man hier annehmen, dass eine das Leben gefährdende Behandlung vorliegt, da ein Schlag mit einem Tennisschläger auf die Schulter des Opfers abstrakt dazu geeignet ist gefährliche Verletzungen hervorzurufen, da der Schlag nah am Kopf vorbei geführt wird und in die Nähe der Halsschlagader gerät. Andererseits ist ein Schlag auf die Schulter grundsätzlich als nicht lebensgefährlich anzusehen, so dass eine das Leben gefährdende Behandlung wohl ausscheidet (a.A. vertretbar).

b) subjektiv (+)

H handelte vorsätzlich hinsichtlich des Grunddeliktes und der qualifizierenden Umstände.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

¹ Sch/Sch/Stree/Sternberg-Lieben § 224 Rn. 4.

² Sch/Sch/Stree/Sternberg-Lieben § 224 Rn. 12.

³ BGHSt 2, 130; Fischer § 224 Rn. 12 mwN.

3. Ergebnis

H hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

Die Prüfung der Strafbarkeit nach **§§ 223 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 an P** erscheint verzichtbar. V hatte nur Vorsatz, das tatsächlich angegriffene Objekt zu verletzen. Sie kann jedoch dann getrennt erfolgen, wenn man der Mindermeinung folgt, dass in der Tat am falschen Opfer zugleich der untaugliche Versuch am richtigen Opfer erblickt werden kann.⁴ So könnte danach mit Blick auf die Konsequenzen für den Tatveranlasser der Versuch bejaht werden, da H nach seinen Vorstellungen unmittelbar zur Tatverwirklichung angesetzt habe. Da H jedoch der objektiv bewirkte Erfolg auch subjektiv zugerechnet wird, bezieht sich sein Vorsatz hier auf das getroffene Objekt. Herrschend ist daher die Ansicht, dass eine Strafbarkeit wegen Versuchs insoweit ausscheidet, da man ansonsten dem Täter einen Doppelvorsatz unterstellen würde, den er tatsächlich nicht hat.⁵

III. Ergebnis hinsichtlich H

H hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 wegen gefährlicher Körperverletzung an A strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit von A

I. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2

1. Tatbestand

a) objektiv

aa) Selbst hat A keine Körperverletzung begangen.

bb) In Betracht kommt nur die **Zurechnung der Tatbeiträge** des H **über § 25 Abs. 2**. Fraglich ist, ob sie als (Mit-)Täterin zu qualifizieren ist. Ihr Verursachungsbeitrag lag in der genauen Planung des Geschehensablaufes und der Anwesenheit am Tatort, wo sie direkt bei der Tatverwirklichung mitwirken wollte.

Fraglich ist, ob diese Verursachungsbeiträge in ihrer Person eine Qualifizierung als mittäterische Begehung rechtfertigen, so dass ihr die Verursachungsbeiträge der anderen Personen – hier der Schlag des H – zugerechnet werden können.

⁴ Puppe NStZ 1991, 124; Schlehofer GA 1992, 307 ff.

⁵ LK-Schünemann § 26 Rn. 90; Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 15 Rn. 59 mwN.

(1) Nach der materiell-objektiven **Tatherrschaftslehre** ist Täter, wer die Tatherrschaft innehat. Dieser Ansicht nach müssen die Mitwirkungshandlungen in so enger Beziehung zur Tatausführung stehen, dass sie dem jeweils Beteiligten Tatherrschaft zuweisen. Tatherrschaft ist die **finale Steuerung des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufes** oder mit anderen Worten: **das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufes**. Täter ist danach, wer objektiv das „Ob“ und das „Wie“ der Tatbestandsverwirklichung beherrscht und einen entsprechenden Willen besitzt⁶. Bei der Mittäterschaft muss daher insoweit **funktionelle Mitherrschaft** vorliegen. Im vorliegenden Fall hat A den Tatbestandsablauf genau geplant und wollte bei der tatsächlichen Ausführung mitwirken, indem sie sich von H anmachen ließ, um Ps Eifersucht heraufzubeschwören. Sie hielt den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf in Händen und hatte einen entsprechenden Willen. Nach der Tatherrschaftslehre ist A mithin Mittäterin.

(2) Die **subjektive Theorie** geht davon aus, dass jeder Tatbeitrag prinzipiell gleichwertig ist. Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme müsse im Subjektiven, je nach Willensrichtung des Handelnden erfolgen. Täter sei danach, wer einen Tatbeitrag mit **Täterwillen** leistet. Täterwillen besitzt, wer die Tat als eigene will. Teilnehmer hingegen ist, wer einen Tatbeitrag mit **Teilnehmerwillen** leistet. Diesen besitzt, wer die Tat als fremde will. Kriterien zur Ermittlung des Täterwillens sind der **Grad des eigenen Interesses am Erfolg**, der **Umfang der Tatbeteiligung**, die Tatherrschaft oder doch wenigstens der **Wille zur Tatherrschaft**. Diese Indizien sind in einer **wertenden Gesamtschau** zu würdigen.⁷ Hier hatte A großes eigenes Interesse an der Verwirklichung der Tat. Sie war aufgebracht weil P sie betrogen hatte und wollte sich dafür rächen. Hierfür schmiedete sie einen genauen Plan, der ihre Tatherrschaft begründet. Auch dieser Ansicht nach ist daher eine mittäterschaftliche Begehung zu bejahen.

cc) Die Körperverletzung ist jedoch trotzdem objektiv tatbestandslos, da nach dem Wortlaut von § 223 Abs. 1 die Verletzung *eines anderen* erforderlich ist. Hier hat A sich aber durch H selbst verletzt.

Vertretbar ist an dieser Stelle auch (und damit ohne Einfluss auf die Bewertung), hier unmittelbar auf diesen Aspekt abzustellen und damit die vorgehende Abgrenzung nicht zu thematisieren.

b) Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen (vollendeter) Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁶ Sch/Sch/Heine Rn. 69ff vor §§ 25 ff. mwN.

⁷ BGHSt 28, 346, 348; BGH NSTz 1984, 413; NJW 1985, 1013, NSTz 1995, 285.

II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

1. Strafbarkeit des Versuchs (+)

Die versuchte Körperverletzung ist gem. § 223 Abs. 2 im Versuch strafbar.

2. Fehlende Vollendung (+)

A kann aus rechtlichen Gründen keine vollendete Körperverletzung an sich begehen. Sie ist als Tatobjekt untauglich (s.o.). Es handelt sich mithin um einen untauglichen Versuch. Die **Strafbarkeit des untauglichen Versuchs** ergibt sich aus einem Gegenschluss zu § 23 Abs. 3.

3. Tatentschluss

a) A hatte **Tatentschluss** hinsichtlich einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2.

b) Es stellt sich jedoch die Frage, wie sich der für H unbeachtliche *error in persona* für A auswirkt.⁸

Sollte ein Bearbeiter nicht erkennen, dass sich das Problem des error in persona bei A beim Tatentschluss ergibt, so wird dies nicht als gravierender Fehler bewertet, solange die Irrtumsproblematik für die Mittäter überhaupt erkannt wird.

aa) Eine Ansicht stützt sich auf die **Konkretisierung des Opfers**. Der Tatplan bezog sich hier auf die Verletzung von P und **nicht auf eine andere Person**. Wenn ein Mittäter stattdessen ein anderes Opfer verletze, so handelt es sich für die anderen Mittäter um einen **Exzess**, für den dieser nicht verantwortlich gemacht werden könne.⁹

bb) Die herrschende Ansicht betont demgegenüber, dass auch bei der Mittäterschaft der **Vorsatz nur auf die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes gerichtet** sein müsse. So wie beim Alleintäter die Möglichkeit eines Identitätsirrtums bestehe, so sei dies auch beim Mittäter möglich. Wenn aber jemand als Alleintäter trotz Verwechslung rechtlich gleichwertiger Handlungsobjekte aus Vorsatztat hafte, müsse ihm auch der Identitätsirrtum eines Mittäters subjektiv zugerechnet werden können, sofern nur die fragliche Handlung vom Tatplan umfasst sei. Da lediglich die Handlung den übrigen Beteiligten wie eine eigene zugerechnet wird, ist das Risiko der Planverwirklichung und der Erfolg dem getroffenen Mittäter subjektiv in gleicher Weise zuzuschreiben, als hätte er selbst irrtümlich die betreffende Handlung vorgenommen. Der *error in persona* eines Mittäters ist daher **für die anderen Mittäter grundsätzlich unbeachtlich**.¹⁰

⁸ Beachte: Sollte ein Bearbeiter nicht erkennen, dass sich das Problem des *error in persona* bei A beim Tatentschluss ergibt, so wird dies nicht als gravierender Fehler bewertet, solange die Irrtumsproblematik für die Mittäter überhaupt erkannt wird.

⁹ Herzberg, Täterschaft und Teilnahme, S. 62; LK-Schünemann § 25 Rn. 177; Seelmann JuS 1980, 571, 572; Spindel JuS 1969, 314 ff.

¹⁰ BGHSt 11, 268; Sch/Sch/Heine/Weißer § 25 Rn. 101 mwN.

cc) Der h.M. ist zuzustimmen, da die Konkretisierung bewusst dem ausführenden Täter überlassen wird. Hätte H daher eine völlig unbeteiligte Person für P gehalten, so wäre, da der Schlag mit dem Tennis-Schläger vorher verabredet gewesen war, für A kein Exzess gegeben. A ist mithin für die Selbstverletzung zur Verantwortung zu ziehen (a.A. vertretbar).

c) Fraglich ist jedoch, ob sich hier an der subjektiven Zurechenbarkeit etwas ändert, weil A selbst Opfer der Tat gewesen ist. Gegen eine Bestrafung der A könnte sprechen, dass der Wortlaut von § 223 Abs. 1 StGB die Verletzung einer *anderen* Person voraussetzt.

aa) Teilweise wird die Ansicht vertreten in einem solchen Fall für den Verletzten einen **beachtlichen error in persona** anzunehmen, da zwischen einem anderen und einem selbst **rechtsgutmäßig ein Unterschied** bestehe.¹¹

bb) Hiergegen wird von der herrschenden Ansicht jedoch eingewendet, dass dieser Umstand **schon dadurch Berücksichtigung gefunden habe, dass in der Person des Verletzten stets nur ein untauglicher Versuch** vorliege.¹² Entscheidend sei daher, dass der in dem gemeinsamen Tatplan enthaltene Vorsatz sich durch die dem Verletzten zuzurechnende Tatausführung durch den Mittäter (hier: H) an einem „anderen“ auswirken sollte.¹³

cc) Zu folgen ist der h.M. Durch die versehentliche Selbstverletzung **entfällt** für A **nur das Erfolgsunrecht der mittäterschaftlichen Tat, nicht jedoch das mittäterschaftliche Handlungsunrecht**. Eine Bestrafung wegen Versuchs ist daher geboten (a.A. gut vertretbar).

4. unmittelbares Ansetzen (+)

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestands unmittelbar ansetzt, § 22 StGB. Der Täter muss **subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschritten und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt haben**.¹⁴ Wann dies bei Mittätern der Fall ist, wird unterschiedlich beurteilt:

a) Nach der „Gesamtlösung“ der h.M. ist die Grenze zum Versuch **für alle Mittäter** bereits dann überschritten, **wenn auch nur ein Mittäter im Rahmen des gemeinsamen Tatentschlusses zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt** ().¹⁵ Dann hätte auch A spätestens durch den Schlag des Mittäters H selbst unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

b) Die „Einzellösung“ verlangt hingegen, dass **(auch) der spezifische Mittäter bereits zu seinem Tatbeitrag unmittelbar angesetzt bzw. diesen zuvor erbracht** haben muss ().¹⁶ Da A sich noch nicht –

¹¹ Vgl. Scheffler JuS 1992, 920, 922.

¹² Küper, Versuchsbeginn und Mittäterschaft, S. 42.

¹³ BGHSt 1, 268, 272; Küper a.a.O. S. 40.

¹⁴ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 601 mwN.

¹⁵ Vgl. BGHSt 39, 236, 237 f.; Rengier AT § 36/20 mwN.

¹⁶ Vgl. Roxin AT II § 29/297 ff. mwN.

wie im Tatplan vorgesehen – von H anmachen ließ, hätte sie vorliegend noch nicht unmittelbar angesetzt.

Die Einzellösung ist eng mit denjenigen Tatherrschaftslehren verbunden, die eine Anwesenheit jedes Mittäters am Tatort verlangen. Plädieren Bearbeiter hier also für die Einzellösung, so ist naheliegend, dass sie später für B eine Mittäterschaft mangels Anwesenheit am Tatort ablehnen müssen (dazu sogleich).

c) Zu folgen ist der h.M. Es gibt keinen Grund, für den mittäterschaftlichen Versuch vom Grundsatz der gegenseitigen Zurechnung aller Tatbeiträge nach § 25 Abs. 2 abzuweichen. Außerdem ist nicht einzusehen, weshalb ein nach dem Tatplan erst später handelnde Mittäter gegenüber zuvor handelnden Mittätern privilegiert werden sollte, wenn die gemeinsame Tat vor seinem eigenen Tatbeitrag (unfreiwillig) abgebrochen werden musste.

5. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

6. Ergebnis

A hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1 strafbar gemacht.

Die vorgehenden Ausführungen werden in der Klausur von den Bearbeitern nicht in dieser Tiefe erwartet. Es genügt grundsätzlich für eine gute Bearbeitung die Probleme aufzuwerfen und einer Lösung zuzuführen. Differenzierte Ausführungen können hier mit Zusatzpunkten gewertet werden.

Die Prüfung **§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1 an P** ist nach der hier vertretenen Ansicht verzichtbar (s.o.). Sollte ein Bearbeiter aber der Ansicht sein, dass der Irrtum des Mittäters für den anderen ein Exzess darstellt, der den anderen Mittätern nicht zugerechnet werden kann, dann ist der Vorsatz noch nicht verbraucht und der Versuch der gefährlichen Körperverletzung an P zu bejahen.

III. Ergebnis hinsichtlich A

A hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit von B

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 an A

1. Tatbestand

a) objektiv

Selbst hat B keinen unmittelbaren Tatbeitrag geleistet. Eine Strafbarkeit gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 kommt daher **über § 25 Abs. 2** nur dann in Betracht, wenn sie sich die Tatbeiträge des H wie eigene **zurechnen lassen muss**. Das ist dann der Fall, wenn sie **Mittäterin** ist.

aa) B hatte maßgeblichen Einfluss auf den Tatplan und auch ein eigenes Interesse an der Verwirklichung der Tat, da sie noch eine Rechnung mit H offen hatte. Sie war auch diejenige, die überhaupt erst auf die Idee für die Tatbegehung kam und die den Hauptakteur – H – ins Spiel brachte. Sowohl nach der subjektiven Theorie als auch nach der materiell objektiven Tatherrschaftslehre ist sie daher als Mittäterin zu qualifizieren.

bb) Fraglich ist jedoch, ob sich eine andere rechtliche Bewertung daraus ergibt, dass sie **bei der Tatbegehung nicht direkt anwesend** war, sondern nur die Szene von einem Balkon beobachtet hat.

(1) Nach einer Ansicht ist für die Bejahung der Täterschaft nach der Tatherrschaftslehre stets ein **kumulatives Zusammenwirken bei der Tatbestandsverwirklichung erforderlich**, da sonst nicht von Tatherrschaft gesprochen werden könne.¹⁷

(2) Nach herrschender Ansicht ist eine **tatsächliche Anwesenheit bei der Tatbestandsverwirklichung** zur Bejahung der Tatherrschaft jedoch **nicht erforderlich**. Auch ein Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium kann Mittäterschaft begründen. Das **Beteiligungsminus** bei der realen Tatausführung **muss aber durch das Gewicht des Tatbeitrages für die Tatverwirklichung und durch die Stellung der Beteiligten in der Organisation ausgeglichen werden**.¹⁸

(3) Würde man die Anwesenheit am Tatort zur Bedingung einer Mittäterschaft machen, so ließe das Gesetz in vielen Fällen, insbesondere von Bandenkriminalität, bei nicht nachweisbarer Anstiftungshandlung nur eine mildere Bestrafung als Gehilfe gem. § 27 zu. Dies kann insbesondere für Fälle, in denen der eigentliche Kopf einer mittäterschaftlichen Tat nicht anwesend ist, nicht gewollt sein. Der h.M. ist also zu folgen (a.A. vertretbar).

Bearbeiter, die die Täterschaft von B ablehnen, müssen zur Strafbarkeit wegen Anstiftung kommen. Im Rahmen jener Prüfung ergibt sich dann das Problem der Auswirkungen des error in persona beim Haupttäter auf die Strafbarkeit des Anstifters (s.u.).

b) subjektiv

Der *error in persona* des H ist nach hier vertretener Ansicht unbeachtlich (vgl. oben). B handelte vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

B hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 25 Abs. 2 wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht.

¹⁷ Herzberg, Täterschaft und Teilnahme, S. 66.

¹⁸ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 528 f.

D. Strafbarkeit von C

I. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 durch Vorschlag der Mitnahme eines Tennisschlägers

1. objektiver Tatbestand

Der Tatbeitrag von C beschränkte sich hier auf den Vorschlag, doch einen Tennisschläger zu verwenden.

Fraglich ist, ob sie sich durch diesen Tatbeitrag zur Mittäterin qualifiziert und sich damit die Tatbeiträge der anderen Mittäter zurechnen lassen muss. Sie hielt weder den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf durch eine hervorragende Rolle bei der Tatplanung in den Händen, noch war sie bei der Tatbegehung anwesend. Ein eigenes Interesse an der Tatbegehung hatte sie nicht. Sowohl nach der materiell objektiven Tatherrschaftslehre als auch nach der subjektiven Theorie der Rechtsprechung kann C daher nicht als Täterin angesehen werden.

2. Ergebnis

Eine Bestrafung von C wegen mittäterschaftlicher Begehung einer gefährlichen Körperverletzung scheidet daher aus.

II. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 26 durch Vorschlag der Mitnahme eines Tennisschlägers

1. Tatbestand

a) objektiv

aa) vorsätzlich rechtswidrige Haupttat (+)

bb) Bestimmen

Die Täter waren hier bereits zur Verwirklichung des Grunddeliktes entschlossen (*omnimodo facturus*). C hat sie durch den Hinweis auf den Tennis-Schläger „nur“ zu einer qualifizierten Tat Anlass.

Fraglich ist, wie diese sog. **Übersteigerung** einzuordnen und zu bestrafen ist.¹⁹

(1) Die Rspr. bejaht **wegen des wesentlich höheren Unwertgehaltes** des Deliktes eine **Anstiftung zum qualifizierten Delikt**.²⁰ Die **Aufstiftung** sei ein „*aliud*“ zum bereits gefassten Tatentschluss.

(2) Nach der in der in der Literatur vorherrschenden Ansicht kann eine Anstiftung zum Grunddelikt nicht mehr begangen werden, da der Täter insoweit bereits den Tatentschluss gefasst hatte. In Betracht kommt daher nur noch **psychische Beihilfe hinsichtlich des Grunddelikts**

¹⁹ Zum Ganzen Roxin AT II § 26/102 ff.

²⁰ BGHSt 19, 339, 341.

und Anstiftung für die qualifizierenden Umstände, soweit sie selbstständig strafbar sind.²¹

Im vorliegenden Fall käme daher nur eine Beihilfe zu § 223 StGB in psychischer Form in Betracht. Zu berücksichtigen ist jedoch im vorliegenden Fall, dass es hier nur noch um die Aufstiftung zu einer anderen Tatmodalität geht. Eine psychische Beihilfe allein zum Grunddelikt würde der Schuld von C nicht gerecht und daher gegen § 29 StGB verstoßen, zumal die Strafe gem. § 27 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 zu mildern ist. Sie ist daher nach Ansicht der Literatur (nur) wegen psychischer Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung zu bestrafen. Nur so sei eine schuldangemessene Bestrafung möglich.²²

(3) Entgegen der herrschenden Literaturauffassung würde eine Bestrafung (nur) wegen Beihilfe dasjenige Unrecht gänzlich unberücksichtigt lassen, welches in der Bestimmung des Täters zu einem Delikt anderer Qualität liegt. Eine solche, andere Deliktsqualität ist aber nicht nur bei einem Bestimmen zu völlig abweichenden Delikten gegeben, sondern bereits dann, wenn jemand zu einer Tat mit einem wesentlich höheren Unwertgehalt bestimmt wird.²³ Auch im konkreten Fall führt die Verwendung eines Tennisschlägers – die erst auf Cs Anregung erfolgte – zu einer erheblich höheren Gefahr schwerer Verletzungen für das Opfer; dies drückt einen wesentlich höheren Unwertgehalt aus. Zudem bedarf es jedenfalls im vorliegenden Fall der Konstruktion der Aufstiftung als „psychische Beihilfe“ auch nicht deswegen, um eine schuldangemessene Bestrafung des Aufstifters zu erreichen; einer niedrigeren Unrechtsstufe als bei einer vollwertigen Anstiftung kann vorliegend auch auf Ebene der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Cs „Ratschlag“ stellt damit richtigerweise eine Bestimmungshandlung zur gefährlichen Körperverletzung dar (a.A. gut vertretbar).

Bearbeiter, die die Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung ablehnen, müssen zur Strafbarkeit wegen Beihilfe kommen. Im Rahmen jener Prüfung ergibt sich dann das Problem der Auswirkungen des error in persona beim Haupttäter auf die Strafbarkeit des Gehilfen analog derjenigen für den Anstifter.

b) subjektiv

aa) Vorsatz hinsichtlich dem Bestimmen zur Tat (+)

bb) Vorsatz hinsichtlich der Haupttat

Der Vorsatz bezog sich allein auf P als Tatopfer.

Fraglich ist, wie sich der **Irrtum des Täters über das Tatobjekt beim Anstifter auswirkt** (vgl. „Rose-Rosahl-Fall“).

²¹ Sch/Sch/Heine/Weißer § 26 Rn. 9 mwN.

²² Sch/Sch/Heine/Weißer § 26 Rn. 9

²³ Vgl. bspw. Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 817.

(1) Einer Ansicht nach wirkt sich der *error in persona* beim Täter **für den Anstifter als *aberratio ictus*** aus. Dabei ist dann allerdings umstritten, ob die Tat in Bezug auf das vom Anstifter gewollte Opfer als versuchte Anstiftung (nach § 30 Abs. 1 StGB nur bei Verbrechen strafbar) oder auch als Anstiftung zum Versuch zu werten ist.²⁴

(2) Nach herrschender Ansicht ist der *error in persona* des Täters **auch beim Anstifter grundsätzlich unbeachtlich**.²⁵ Das Problem sei vielmehr nach den allgemeinen Regeln zur Kausalabweichung zu behandeln, d.h. die **Verwechslung sei rechtlich unbeachtlich, wenn sie sich in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halte und die Tat daher keine andere Bewertung verdiene**. So liegt der Fall hier. Es war nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit, dass H mit seinem Schläger den Falschen treffen würde bzw. einem Identitätsirrtum unterliegen würde, zumal sich das Geschehen auf einem Ereignis mit Verkleidungen abspielte und C dies wusste. Der *error in persona* wäre folglich auch für sie unbeachtlich.

(3) Vorzugswürdig erscheint die hier differenzierende h.M. Jede Bestimmung eines anderen zu einer Straftat (Anstiftung) hat eine gewisse **Streubreite von möglichen Tatabläufen, die objektiv durch Lebenswahrscheinlichkeiten und subjektiv durch die Vorstellungen des Anstifters** bestimmt ist. Erst wenn diese Streubreite verlassen wird, kann man davon sprechen, dass die Tat, zu der angestiftet wurde, aus Sicht des Anstifters fehlgegangen ist (*aberratio ictus*). Das Kriterium der allgemeinen Regeln zu Kausalabweichung (d.h. die Abweichung sich noch innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt²⁶) ist also auch vorliegend zur Bestimmung eines Fehlgehens der Tat geeignet. Nach diesem Kriterium ist der *error in persona* des Haupttäters H auch für die Anstifterin C unbeachtlich (a.A. gut vertretbar).

Da die h.M. das Problem im Ergebnis wie eine Abweichung vom Kausalverlauf behandelt, ist es vertretbar, die Problematik bereits im objektiven Tatbestand als Problem der Zurechnung zu behandeln.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis

C hat sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 26 wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

III. Ergebnis hinsichtlich C

C hat sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 26 wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.

²⁴ Vgl. mwN Heinrichs AT Rn. 1311.

²⁵ BGH NSTZ 1998, 294, Sch/Sch/Heine § 26 Rn. 23.

²⁶ BGHSt 7, 325, 327; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 374 m.w.N.

Teil 2: Strafbarkeit der B wegen des Schüttens des heißen Kaffees

I. § 223 Abs. 1 durch Schütten des heißen Kaffees

Das Problem dieses Abschnitts liegt darin, dass sich H durch den Sprung verletzt und nicht durch das von B geschüttete heiße Kaffee und B subjektiv auf diesen Ausgang gehofft hat. Der Ausgangspunkt für die Falllösung liegt in der Frage nach der relevanten Handlung der B. Diese liegt allein im Schütten des Kaffees. Die Verletzung durch den Sprung und die Vorstellung der B sind dann ausgehend von dieser Handlung zu prüfen. Ein schlüssiger Aufbau ergibt sich so bei schematischer Prüfung der Elemente von objektivem und subjektivem Tatbestand.

1. Tatbestand

Das schmerzhafte Verstauchen des Fußes stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar, die sowohl die körperliche Unversehrtheit wie auch das Wohlbefinden des H nicht unerheblich beeinträchtigt, insofern liegt eine körperliche Misshandlung vor. Sie stellt auch einen pathologischen Zustand dar, so dass H auch an der Gesundheit geschädigt ist.

Allerdings ist die Verletzung erst durch den Sprung zur Seite vor dem heißen Kaffee hervorgerufen worden. Jedoch bleibt das Schütten des Kaffees seitens der B kausal für die Misshandlung und Gesundheitsschädigung des H. Auch hat die B mit dem Schütten des Kaffees eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen. Es liegt im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, dass jemand bei der Ausweichbewegung vor dem heißen Kaffee stürzt und sich verletzt. Insoweit hat sich die geschaffene Gefahr auch im Erfolg niedergeschlagen, die Zurechnung wird nicht durch das Handeln des H unterbrochen, so dass die objektive Zurechnung zu bejahen ist.

Die objektive Zurechnung sollte nicht zu ausführlich thematisiert werden, da das Handeln des S keinen (die Zurechnung unterbrechenden) Fall der freiverantwortlichen Selbstgefährdung etc. darstellt.

B müsste auch den notwendigen Vorsatz in Form des Eventualvorsatzes gehabt haben. Daran könnte man zweifeln, als sie primär an die Verletzung durch das Schütten des Kaffee hervorrufen wollte. Vorliegend erkannte die B allerdings, dass die Verletzung auch durch den Sturz passieren könnte, so dass das notwendige Wissen um den tatsächlich erfolgten Geschehensablauf vorlag.

Fraglich ist, ob dies für die Bejahung des Vorsatzes genügt. Nach der Möglichkeitstheorie genügt allein die Vorstellung von der (konkreten) Möglichkeit des Erfolgseintritts, die den Täter vom Weiterhandeln bereits abhalten müsse.²⁷ B hat die Möglichkeit des Sturzes erkannt, so dass ein Vorsatz hiernach zu bejahen ist. Da B den Sturz nicht nur für möglich, sondern auch für wahrscheinlich gehalten hat, ist ein Eventualvorsatz nach der sog. Wahrscheinlichkeitstheorie²⁸ (und der Möglichkeitstheorie) zu bejahen.

²⁷ Vgl. nur Schmidhäuser JuS 1987, 373 ff.

²⁸ Vgl. bspw. Jakobs AT 8/21.

Nach ganz herrschender Ansicht bedarf es allerdings über das Wissenselement hinaus auch eines voluntativen Elements.²⁹ Hierzu werden verschiedene Ansätze vertreten. Auch nach der sog. Gleichgültigkeitstheorie, die zumindest ein gleichgültiges Verhalten in Bezug auf den Erfolgseintritt verlangt,³⁰ ist der Vorsatz zu bejahen, da sie sich die B mit jeder der eintretenden Möglichkeiten einverstanden erklärt. Nach der herrschenden Billigungs- und Ernstnahmetheorie genügt, dass der Erfolgseintritt billigend in Kauf genommen wird.³¹ Da es der B gerade recht war, aber sie keineswegs ernsthaft auf dessen Ausbleiben vertraut hat, ist auch hiernach der Vorsatz zu bejahen. Da alle Ansätze zum gleichen Ergebnis kommen, bedarf der Meinungsstreit keiner Entscheidung.

Die Frage des Vorsatzes sollte hier zumindest kurz angesprochen werden, bedarf aber wegen der im Ergebnis dann doch eher klaren Lösung für die Annahme eines Eventualvorsatzes keiner zu ausführlichen Erörterung.

B hat damit den Tatbestand des § 223 Abs. 1 erfüllt.

2. Rechtfertigung/Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft, da ihr Ärger über die Unbeholfenheit des H weder ihr Handeln rechtfertigt noch entschuldigt.

3. Ergebnis

B ist strafbar gemäß § 223 Abs. 1.

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 2 durch Schütten des heißen Kaffees

B könnte die Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 1, 2 durch Beibringen von anderen gesundheitsschädlichen Stoffen oder mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen haben.

Eine heiße Flüssigkeit kann aufgrund ihrer Konsistenz kein „anderes gefährliches Werkzeug“ im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 darstellen,³² da der Begriff „Werkzeug“ nur körperliche Gegenstände erfasst.³³ Einer Erstreckung auf Flüssigkeiten steht die Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG entgegen.

Dagegen ist heißer Kaffee grundsätzlich geeignet, bei entsprechender Verwendung die Gesundheit eines Opfers durch Verbrühung zu schädigen, so dass es zu den „anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“ nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 zählt.³⁴ Allerdings scheidet hier eine Vollendungsstrafbarkeit nach dieser Variante aus, da ein Beibringen zumindest einen Körperkontakt mit der Substanz erfordert, der hier nicht vorliegt.

²⁹ Vgl. nur Rengier AT § 14 Rn. 17 f.

³⁰ Vgl. Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Schuster § 15 Rn. 82 ff.

³¹ BGHSt 7, 363 (369); 36, 1 (9); Maurach/Zipf AT I § 22 Rn. 34, 36; Roxin AT I § 12 Rn. 27 ff.; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 214.

³² OLG Dresden vom 29. Juni 2009 – 2 Ss 288/09 –, Rn. 2, juris = NStZ-RR 2009, 337.

³³ BGHSt 22, 235; BGH, NStZ 1988, 361 f.; NStZ-RR 2005, 75.

³⁴ OLG Dresden vom 29. Juni 2009 – 2 Ss 288/09 –, Rn. 2, juris = NStZ-RR 2009, 337; LG Kaiserslautern, Urteil vom 03. November 2006 – 6035 Js 24719/05 - 4 Ks –, juris, Rn. 162.

B ist nicht strafbar gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 2.

III. § 223 Abs. 1, §§ 224 Abs. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 durch Schütten des heißen Kaffees

Da vorliegend keine Vollendung des § 224 gegeben ist, ist eine versuchte gefährliche Körperverletzung zu prüfen. Eine solche kann sowohl bei verwirklichtem als auch bei unverwirklichtem Grunddelikt vorliegen, sofern der Täter das Qualifikationsmerkmal in seinen Tatentschluss aufgenommen hat. Vorliegend wurde § 223 StGB zwar verwirklicht, infolge der Ausweichbewegung des H, die von B zwar vorhergesehen und billigend in Kauf genommen worden war, entsprach dieser Erfolg jedoch nicht ihrem ursprünglichen Vorsatz. Diesem zufolge sollte die körperliche Misshandlung bzw. die Gesundheitsschädigung mittels des heißen Kaffees realisiert werden. Insofern bleibt das zunächst angestrebte Grunddelikt unverwirklicht.

Das heiße Getränk hat H nicht getroffen, so dass keine vollendete gefährliche Körperverletzung vorliegt. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus § 224 Abs. 2. Der Versuch der Qualifikation ist unabhängig von der Vollendung des Grunddelikts möglich.

1. Tatenschluss

B müsste den Vorsatz gehabt haben, eine Körperverletzung „durch ein Beibringen“ eines gesundheitsschädlichen Stoffes nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 zu begehen.

B wollte den H mittels des Kaffees körperlich misshandeln bzw. an der Gesundheit schädigen. Hinsichtlich des Qualifikationsmerkmals des § 224 Abs. 1 Nr. 1 ist zunächst umstritten, ob ein Beibringen vorliegt. Beibringen ist das Einwirken auf den Körper zur Entfaltung der gesundheitsschädlichen Wirkung.³⁵ Vereinzelt wird eine Einwirkung allein von außen als nicht ausreichend angesehen.³⁶ Der BGH und die herrschende Literatur bejahen dies jedoch, wenn die Einwirkung einer Schädigung im Innern gleichstehe.³⁷ Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, da seit dem Wegfall des § 229 a.F. im Jahr 1998 und mit der Eingliederung der nunmehr in Nr. 1 erfassten Konstellationen in § 224 eine Harmonisierung der Strafrahmen erfolgte und kein Grund mehr für eine restriktive Auslegung des Begriffs des Beibringens besteht.³⁸ Auch stellen sich ansonsten schwierige Abgrenzungsprobleme zwischen innerer und äußerer Auswirkung.

Allerdings genügt nicht jede äußere Anwendung. Die Rechtsprechung hat eine kurze thermische Einwirkung von heißem Kaffee auf die Haut an einer relativ unempfindlichen Körperregion und ohne Tiefenausdehnung eines Hautdefektes als nicht ausreichend angesehen.³⁹ Vorliegend zielt die M jedoch auf das Gesicht des S und damit eine sehr empfindliche Körperregion, insbesondere ist auch das heiße

³⁵ Sch/Sch/Stree/Sternberg-Lieben § 224 Rn. 2d; Fischer § 224 Rn. 6

³⁶ SK-Wolters § 224 Rn. 8b; LK-Lilie § 224 Rn. 14.

³⁷ BGHSt 15, 113 (114); 32, 130 (132); OLG Zweibrücken StraFo 2012, 240.

³⁸ Kreß NJW 1998, 633 (640). Siehe auch Wessels/Hettinger BT I Rn. 265 [Problem nicht mehr streitig].

³⁹ OLG Dresden, Beschluss vom 29. Juni 2009 – 2 Ss 288/09 –, Rn. 8, juris. Ebenso Fischer § 224 Rn. 6 a.E.

Getränk nach dem Sachverhalt geeignet, gravierendere Schäden an den Augen anzurichten. Insoweit ist in diesem Fall ein Beibringen zu bejahen.

Fraglich ist darüber hinaus, ob die Verletzung aber „durch“ das Beibringen erfolgen sollte. Der BGH nimmt an, dass eine gefährliche Körperverletzung nur dann vorliegt, wenn der Täter die Verletzung gerade mit dem eingesetzten Mittel erreichen will.⁴⁰ Rechnet der Täter dagegen nur mit Verletzungen infolge von Ausweichbewegungen oder einem Sturz, scheidet die Annahme einer versuchten gefährlichen Körperverletzung aus.⁴¹ Dem ist zuzustimmen, da § 224 nicht allein den Einsatz eines gefährlichen Mittels unter Strafe stellt, sondern gerade die Verwendung eines bestimmten Mittels zur Herbeiführung der Verletzung. Allerdings dient der Kaffee der Vorstellung der B nach gerade dazu, als Mittel zur unmittelbaren Körperverletzung zu fungieren. Insoweit ist die notwendige Verwendungsmodalität hier gegeben und der Tatentschluss zu bejahen.

2. Unmittelbares Ansetzen, Rechtswidrigkeit und Schuld

B hat mit den Schütten des Kaffees auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt. Sie handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B ist strafbar gem. § 223 Abs. 1, §§ 224 Abs. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 12.

IV. §§ 226 Abs. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 durch Schütten des heißen Kaffees

Eine gravierende Schädigung an den Augen ist nicht eingetreten. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus dem Verbrechenscharakter der Tat, §§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1.

1. Tatentschluss für § 226 Abs. 1

B müsste mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich einer schweren Folge des § 226 gehandelt haben.

Auch wenn § 226 Abs. 1 als erfolgsqualifiziertes Delikt grundsätzlich Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge ausreichen lässt, ist ein Versuch (da die allgemeinen Regeln gelten) nur möglich, wenn zumindest bedingter Vorsatz vorliegt.⁴²

Ein Verlust des Sehvermögens, nämlich der Fähigkeit, dauerhaft mit den Augen Gegenstände wahrzunehmen,⁴³ wären durch den Einsatz des heißen Kaffees grundsätzlich möglich gewesen.

Hier hat B fest damit gerechnet, dass aufgrund der geringen Menge des heißen Kaffees keine bleibenden Schäden eintreten werden. Damit hat sie ernsthaft – und nicht nur vage – darauf vertraut, dass

⁴⁰ BGH NSTZ-RR 2015, 244.

⁴¹ BGH NSTZ-RR 2015, 244.

⁴² Fischer § 226 Rn. 18.

⁴³ Sch-Sch/Stree/Sternberg-Lieben § 226. Rn. 1b; Fischer § 226 Rn. 2a; Wessels/Hettinger BT I Rn. 287

der Erfolg nicht eintreten werde. Dies ist nach der herrschenden Billigungs- und Ernstnahmetheorie ein Kennzeichen der bewussten Fahrlässigkeit, genügt jedoch nicht für die Begründung eines Eventualvorsatzes.⁴⁴ Da nach der Möglichkeitstheorie jedoch allein die Vorstellung von der (konkreten) Möglichkeit des Erfolgseintritts genügt, wäre hiernach – B hat ja die Möglichkeit einer Augenverletzung erkannt – ein Vorsatz zu bejahen.

Gegen die Möglichkeitstheorie spricht allerdings, dass sie die Vorsatzhaftung sehr weit in die Fahrlässigkeitshaftung ausdehnt, indem sie die bewusste Fahrlässigkeit vollumfänglich als Vorsatzhaftung klassifiziert, so dass nur die unbewusste Fahrlässigkeit als Kategorie verbliebe. Außerdem beruht sie auf der Fiktion, dass allein das erkannte Wissen bzw. das Weiterhandeln trotz dieses Wissens als Vorsatz genügt. Damit verkennt sie, dass das Wollen eine entscheidende Rolle beim Handlungsentschluss spielt und wesentliche Voraussetzung des Vorsatzes ist.⁴⁵ Insoweit ist der herrschenden Meinung zu folgen und ein Vorsatz abzulehnen (a.A. vertretbar).

2. Ergebnis

M ist nicht strafbar gem. §§ 226 Abs. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1.

V. Ergebnis hinsichtlich B

B ist strafbar wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1, §§ 224 Abs. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 12. Diese steht in Tateinheit (§ 52) zur vollendeten Körperverletzung, da ansonsten nicht klargestellt werden würde (Klarstellungsfunktion⁴⁶), dass neben dem Versuch des § 224 auch der Erfolg des § 223 eingetreten ist (a.A. vertretbar).

Teil 3: Gesamtergebnis und Konkurrenzen

1. H hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.
2. B hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 25 Abs. 2 wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht. Diese steht in Tatmehrheit (§ 53) zu der tateinheitlich vorliegenden versuchten gefährlichen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1, §§ 224 Abs. 1 Alt. 1, 22, 23 Abs. 1, 12) und vollendeten Körperverletzung (§ 223), so dass eine Gesamtstrafe gebildet werden kann.

⁴⁴ Vgl. nur Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 225.

⁴⁵ Vgl. nur Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 217 ff.

⁴⁶ Vgl. BGHSt 39, 100.

3. A hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft strafbar gemacht.
4. C hat sich gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 26 wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht.